

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 4. März 1859.)

In Folge der von der Schweiz. Bundesversammlung beschlossenen Umänderung der Infanteriegewehre hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen.

Lit.!

Zur Vollziehung der von der schweizerischen Bundesversammlung unterm 21/26. Januar abhin gefaßten Schlußnahme, betreffend die Umänderung sämtlicher Kollgewehre nach dem Prölat-Burnand-Systeme, haben wir mit den Erfindern, H. Burnand und Genossen, am 25. v. Mts. einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese übernommen haben, in einer von ihnen zu errichtenden Zentralwerkstätte die Umänderung auszuführen, und zwar mit der Beförderung, daß dieselbe spätestens am 1. Mai d. J. beginnen und binnen Jahresfrist, also bis zum 1. Mai 1860, beendigt sein soll.

Die Zentralwerkstätte wird von den Uebernehmern in Zofingen eingerichtet und Anfangs April eröffnet werden.

Es ist daher an der Zeit, daß sich die Kantone in Bereitschaft setzen, und auch ihrerseits diejenigen Anordnungen treffen, die zu einer raschen und guten Durchführung der für unsere Bewaffnung so wichtigen Operation erforderlich und geeignet sind. In dieser Beziehung sind wir im Falle, Ihnen folgende Mittheilungen und Weisungen zugehen zu lassen:

1. Vor Allem sind in den Kantonen die Gewehre einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, und nur solche zur Umänderung einzusenden, die der speziellen Vorschrift vom 1. d. Mts., die wir Ihnen in der Beilage Nr. 1 mittheilen, vollkommen entsprechen.

2. Da die in der Zentralwerkstätte vorzunehmende Operation wesentlich nur die Läufe betrifft, nämlich in dem Anbringen der Züge, dem Aufsetzen und Graduiren des Absehens und der Regulirung des Korns besteht, so sind auch nur die Läufe der umzuändernden Gewehre an die Werkstätte einzusenden.

Dieselben sind also zum Zwecke ihrer Versendung von dem Schafte und Zugschärpe zu trennen und auch der Bodenschraube zu entledigen. Die zusammengehörenden Stücke sind genau zu nummeriren, um sie nach dem Rückempfang der Läufe ohne Verwechslung wieder zusammensetzen zu können, und die Läufe sind überdieß mit dem Namen oder Wappen des Kantons zu versehen.

3. Die Einsendung der Läufe an die Zentralwerkstätte hat von den Kantonen in der Reihenfolge und auf die Termine stattzufinden, wie es auf der in Beilage Nr. 2 mitfolgenden Uebersicht vorgeschrieben ist. Die Kantone sind ersucht, sich angelegen sein zu lassen, daß der angegebene

Termin und die verlangte Zahl stets eingehalten wird. Die Kosten des Transports trägt die Eidgenossenschaft.

Sollten sich Kantone in dieser Beziehung Säumnisse zu Schulden kommen lassen und in Folge dessen die Arbeit in der Werkstätte ganz oder theilweise eingestellt werden müssen, so würde die im Art. 10 des Vertrages für diesen Fall vorgesehene Entschädigung an die Unternehmer von den betreffenden Kantonen zu leisten sein.

4. Die zu versendenden Läufe sind je zu 50 Stücken, wohl eingefettet, in Kisten, zwischen Querbrettern mit Einschnitten, zu verpacken. Wollen die Kantone die Ladstöße nicht selbst ausfräsen, was in Folge des Systems geschehen muß, sondern auch diese Operation der eidg. Werkstätte überlassen, so sind die Ladstöße in den gleichen Kisten neben die Läufe zu legen.

Die Deckel der Kisten sind mit Holzschrauben (nicht mit Nägeln) zu befestigen. Jede Kiste ist mit deutlichen Buchstaben und einer Nummer zu bezeichnen, und diese im Frachtbrief anzugeben. In demselben ist auszuweisen „eidgenössisches Kriegsmaterial.“

Die Kisten sind an den Kontrolleur der eidgenössischen Gewehrumänderungswerkstätte, in Fofingen, zu adressiren.

5. An den umgeänderten Gewehren sind sodann in den Kantonalzeughäusern vor der Magazinirung oder Wiederausgabe an die Mannschaft noch die weitem Modifikationen anzubringen, wie sie in der Beilage Nr. 1 beschrieben sind. Namentlich ist das Schloß mit aller Sorgfalt zu reguliren, indem der Abzug bei Präzisionsgewehren nicht so stark sein darf, wie bei den bisherigen Kollgewehren, damit beim Losdrücken das Gewehr nicht aus der Richtung gezogen werde.

6. Hinsichtlich der Kosten endlich ist Folgendes zu bemerken:

- a. Der Bund übernimmt die eigentlichen Kosten der Umänderung, also die des Ziehens der Läufe, des Aufsetzens und Graduirens der Haufe, der Regulirung des Korns. Er übernimmt auch das Ausfräsen der Ladstöße in der Umänderungswerkstätte oder vergütet den Kantonen, die dieses selbst besorgen, 15 Rappen per Ladstok.
- b. Die Kantone dagegen haben zu zahlen: für das Richten fehlerhafter oder krummliniger Läufe 75 Rappen, für das Aufsetzen eines neuen Korns 50 Rappen, und für das Erweitern und Ziehen derjenigen Läufe, die unter 5''' , 9, jedoch nicht unter 5''' , 8½ sind, Mehrkosten 75 Rappen per Lauf. Auch fallen die Unkosten mit Läufen, bei denen während dem Ziehen verborgene Mängel zum Vorschein kommen, die den Lauf unbrauchbar machen, den Kantonen zur Last.

Was die Umänderung der Munition betrifft, so wird darüber eine spätere Mittheilung erfolgen. Inzwischen läßt das Militärdepartement bereits in der demnächst in Basel beginnenden Infanterie-Instruktorenschule vorläufig die Instruktooren in der Kenntniß und Verfertigung der neuen Munition unterrichten, und später wird man wohl im Falle sein, auch einzelnen Zeughausarbeitern eine solche Anleitung zu geben.

Wir laden Sie ein, die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß, so weit es Ihren Kanton betrifft, den hievor und in den beiden Beilagen enthaltenen Bestimmungen genau und in allen Theilen nachgelebt werde.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Beilage 1.

## Vorschrift

über

Die Beschaffenheit, welche die mit Jügen zu versehenen Infanterie- und Artilleriegewehre haben sollen, und über die Modifikationen, welche an denselben für den nämlichen Zweck anzubringen sind.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Es dürfen keine andern Gewehre zum Ziehen verwendet werden, als diejenigen nach eidgenössischer Ordonnanz von 1842, oder solche, welche überhaupt den hienach folgenden Bedingungen entsprechen. Alle einzelnen Theile sollen sich in jeder Beziehung in vollkommen brauchbarem Zustande befinden; es muß daher in den Kantonen selbst vor allem aus, und zwar vor der Versendung der Läufe, eine genaue Untersuchung durch Sachverständige angeordnet werden, wo dieß nicht bereits früher vollständig geschehen ist.

### II. Die Infanteriegewehre.

**Lauf.** Das Aeußere des Laufs soll demjenigen des eidg. Modells ähnlich, die Eisendite gleichförmig und genügend sein. Folgende Fabrikationsfehler machen einen Lauf unbrauchbar:

Risse, größere und tiefere Gruben, starke Bohrringe, Schiefen und Aescherflecken, unregelmäßige Eisendite.

Endlich darf kein Lauf zur Umänderung eingesandt werden, der nicht auch inwendig vollkommen rostfrei ist und die Schußprobe bestanden hat.

Sämmtliche gut befundene Läufe sind mit dem Namen oder Wappen des Kantons und mit einer Nummer zu bezeichnen.

	Zoll.	Linien.	Striche.
Kaliber: Kleinstes . . . . .	—	5	9
Größtes . . . . .	—	6	0,5
Die Läufe von kleinerem Kaliber als 5''' 9, jedoch nicht unter 5''' 8 $\frac{1}{2}$ können, wenn sie die nöthige Eisenstärke haben, gegen besondere den Kantonen auffallende Vergütung von 75 Rp. per Lauf ebenfalls erweitert und mit Zügen versehen werden.			
Länge: kleinste . . . . .	33	8	5
größte . . . . .	36	—	—
Dike: hinten, kleinste . . . . .	1	—	1
größte . . . . .	1	—	6
vorn, kleinste . . . . .	—	7	—
größte . . . . .	—	7	1,5
Das Korn, von Eisen, auf den Lauf gelöthet, nach Ordonnanz von 1842, Entfernung seiner Mitte von der Mündung . . . . .	3	—	—
Höhe des Kornes über den Lauf . . . . .	—	2	—
Wenn neue Bodenschrauben verfertigt oder ältere reparirt und dafür eingegliht werden müssen, so sind von nun an die darauf be- sindlichen Abschen stets zu beseitigen.			
Bajonett, nach eidg. Modell mit einem Ring, die Länge der Klinge, von der Hülse bis oben an die Spitze gemessen, wenigstens 12'' 6''' höchstens . . . . .	15	5	—
Daselbe soll die gewöhnliche Probe be- standen haben.			
Schloß, nach gegenwärtigem oder früherem eidg. Modell, mit Perkussionszündung; Dike des Schloßblattes wenigstens . . . . .	—	1	3
Die Schlagsfeder von erforderlicher Stärke, daher die zu schwachen ältern Schlagsfedern mit kurzem Oberarm gegen solche nach eidg. Modell von 1842 auszutauschen sind.			
Ruß und Stange und Schlagsfeder sind so zu reguliren, daß das Gewehr ohne Bajonett bei aufgezo genem Hahn am Abzug aufge- hängt, durch sein eigenes Gewicht losgeht.			

**Ladstok**, von gehöriger Länge und Federkraft, muß im Kopf ausgehöhlt, und daher vorerst, jedoch ausschließlich an diesem Theil, ausgeglüht werden. Die Ausfraischung kann in der eidg. Werkstätte oder in den Kantonen vorgenommen werden; im letztern Fall wird den Kantonen vom Bunde 15 Rp. per Ladstok vergütet.

**Gar nitur**, nach gegenwärtigen oder frühern eidg. Modellen.

Das auf dem obern Bande angebrachte Korn ist zu beseitigen.

**Schaft**, nach eidg. Modellen.

**III. Die Gewehre für die Genie- und Park-Kompagnien, so wie für die Batterien.**

**Lauf.** Die für die Infanteriegewehrläufe aufgestellten allgemeinen Bestimmungen haben auch hier Gültigkeit.

Kaliber: gleich wie für die Infanterie.

Länge: kleinste zulässige . . . . . 30  
 größte . . . . . 32

5  
7

—  
—

Dike: gleich wie für die Infanterie.

Das Korn: wie beim Infanteriegewehr.

Alle übrigen Theile, wie für die Infanteriegewehre.

**IV. Das Gewehrzugehör.**

Die Schraubenzieher mit Ramin Schlüssel bleiben gleich wie bisher. An den Kugelziehern sind die Spizen so weit einwärts zu biegen, daß sie beim Gebrauch die Wände des Laufes nicht berühren können. Die Ramin-Defel und Gewehrzapfen bleiben unverändert.

**Uebersicht der Termine,**  
auf  
welche von den Kantonen die Gewehre in die Umänderungswerkstätte eingeliefert werden sollen.

Termin.	Kanton.	Bewaffnung für	Zahl.	Total.	Bemerkungen.
1859. April 1.—10. — —	Zürich Bern Waadt	4 Bataillone. " "	2000 2000 2000	6,000	Diese erste Lieferung soll die Reserve bilden, die stets auf 6000 Stük erhalten werden soll und dazu dient, der Fabrik momentan auszubelfen, wenn etwa durch Hindernisse im Transport in den nachfolgenden Lieferungen Verspätung eintreten sollte.
April 24.—30. Mai 1.—7. " "	Freiburg Neuenburg Valais	2 Bataillone Auszug. " " " "	1000 1000 1000		

Mai	8.—14.	Genf	2 Bataillone Auszug.	1000	6,000		
"	15.—21.	Luzern	" "	1000			
"	"	Solothurn	" "	1000			
Juni	1.—7.	Bern	4 Bataillone Auszug.	2000	6,141	Das ganze Kontingent.	
"	8.—15.	Aargau	2 Bataillone.	1000			
"	"	Basel-Stadt	5 Kompagnien Auszug und Reserve.	542			
"	16.—22.	Basel-Landschaft	1 Bataillon.	500			
"	"	Zürich	2 Bataillone.	1100			
"	23.—30.	Schaffhausen	6 Kompagnien Auszug.	600			
"	"	Zug	4 Kompagnien Auszug und Reserve.	399		Das ganze Kontingent.	
Juli	1.—7.	Schwyz	7 Kompagnien Auszug.	700	18,141	Das ganze Kontingent.	
"	"	Uri	4 Kompagnien Auszug und Reserve.	311			
"	"	Obwalden	3 Kompagnien Auszug und Reserve.	304			
"	"	Nidwalden	3 Kompagnien Auszug und Reserve.	296			
"	"	Glarus	1 Bataillon Auszug.	500			
"	8.—15.	St. Gallen	2 Bataillone.	1000			
			Uebertrag	3111			

Termin.	Kanton.	Bewaffnung für	Zahl.	Total.	Bemerkungen.
1859.		Uebertrag	3111	18,141	
Juli 16.—23.	Thurgau	2 Bataillone.	1000		
" " 24.—31.	Appenzell A. R.	6 Kompagnien Auszug.	600		
" " " "	Appenzell J. R.	4 Komp. Auszug u. Reserve	333		Das ganze Kontingent.
" " " "	Graubünden	2 Bataillone.	1100	6,144	
August 1.—7.	Tessin	2 Bataillone Auszug.	1000		
" 8.—15.	Vaud	4 Bataillone Auszug u. Reserve.	2000		
" 16.—31.	Bern	6 Bataillone.	3000	6,000	
Sept. 1.—7.	Genève	Reserve.	272		Der Rest des Kontingents.
" " " "	Valais	1 Bataillon Auszug.	500		
" " " "	Freiburg	7 Kompagnien Auszug.	650		
" 8.—15.	N. u. Burg	1 Bataillon Reserve.	670		Der Rest des Kontingents.
" " " "	Solothurn	2 Kompagnien Auszug, 1 Bataillon Reserve.	998		Der Rest des Kontingents.
" 16.—22.	Basel-Landschaft	6 Komp. Auszug u. Reserve	634		" " " "
" " " "	Aargau	2 Bataillone Auszug.	1000		
" 23.—30.	Luzern	" " "	1000		
" " " "	Schaffhausen	4 Kompagnien Reserve.	396	6,120	Der Rest des Kontingents.



Oktober	1.—7.	Zürich	2 Bataillone Auszug.	1200		
"	"	Schwyz	5 Kompagnien Reserve.	491		Der Rest des Kontingents.
"	8.—15.	Bern	4 Bataillone, 2 Auszug und 2 Reserve.	2400		
"	16.—23.	Glarus	3 Kompagnien Reserve.	290		Der Rest des Kontingents.
"	"	St. Gallen	2 Bataillone Auszug.	1000		
"	24.—31.	Thurgau	1 Bataillon Auszug.	600		
					5,981	
Nov.	1.—7.	Appenzell A. R.	3 Kompagnien Reserve.	381		Der Rest des Kontingents.
"	"	Graubünden	2 Bataillone, 1 Auszug und 1 Reserve.	1100		
"	8.—15.	Tessin	2 Bataillone Auszug.	1000		
"	16.—22.	Vaud	1 Bataillon Reserve.	1017		Der Rest des Kontingents.
"	"	Wallis	9 Kompagnien Reserve.	862		" " " "
"	23.—30.	Freiburg	" " " "	1013		" " " "
"	"	Luzern	2 Bataillone, 1 Auszug und 1 Reserve.	1000		
					6,373	
Dezember	1.—7.	Bern	4 Bataillone Reserve.	2400		
"	8.—15.	Argau	2½ Bataillone Auszug.	1400		
"	16.—23.	Zürich	2 Bataillone Reserve.	1200		
"	24.—31.	St. Gallen	2 Bataillone Auszug.	1100		
					6,100	
			Uebertrag		54,859	

Termin.	Kanton.	Bewaffnung für	Zahl.	Total.	Bemerkungen.
1860.		Uebertrag	.	54,859	
Jänner 1.—7.	Thurgau	9 Kompagnien Reserve.	882		Der Rest des Kontingents.
" " 8.—15.	Graubünden	3 Kompagnien Reserve.	438		" " " "
" " 16.—23.	Tessin	2 Bataillone Reserve.	1222		" " " "
" " 24.—31.	Luzern	1 Bataillon Reserve.	833		" " " "
	Bern	2 Bataillone Reserve.	1032	4,407	" " " "
Hornung 1.—7.	Zürich	2 Bataillone Reserve.	1296		Der Rest des Kontingents.
" " 8.—15.	Nargau	3 Bataillone Reserve.	1941		" " " "
" " 16.—23.	St. Gallen	" "	1934	5,171	" " " "
		Total der Infanteriegewehre		64,437	
März 1.—10.	Die Genie- und Artilleriegewehre sämtlicher betreffenden Kantone . . . . .			2,370	} Ueber die Umänderung dieser Gewehre bleibt jedoch noch eine besondere Verfügung vorbehalten.
		Generaltotal		66,807	

(Vom 9. März 1859.)

In Folge eingeegebener Demission hat der Bundesrath dem Schweiz. Konsul in Louisville (Nordamerika), Hrn. Joh. Zulauf, von Dieffenhofen (Thurgau), die Entlassung von seiner Stelle ertheilt, unter Verdankung der von ihm dem Vaterland geleisteten Dienste.

Der von der Direktion der Schweiz. Ostwestbahngesellschaft mit Eingabe vom 28. Februar abhin für die Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Bern-Arbschbrunnen geleistete Ausweis über den Beginn der Erdarbeiten und die finanziellen Mittel zur gehörigen Fortführung der Unternehmung, für welchen Ausweis der Termin für erstere Strecke durch Beschluß vom 2. Dezember 1858\*) bis 3. März 1859 und für letztere Strecke durch Beschluß vom 15. Februar dieses Jahres \*\*) bis 1. April l. J. angesetzt wurde, ist vom Bundesrath als rechtzeitig und genügend geleistet erklärt und daher genehmigt worden.

(Vom 11. März 1859.)

Mit Note vom 6. dieß machte der großh. badische Geschäftsträger bei der Schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrath die Anzeige, daß die dortseitige Regierung — in Entsprechung dießseitiger Wünsche — im Laufe des vorigen Monats zu Dogern, im Amte Waldshut, ein Nebenzollamt zweiter Klasse habe errichten lassen.

### Wahlen des Bundesrathes.

Zollbeamte:

7. März 1859, Herr Rodolphe Glardon, von Vallorbes (Waadt), zum dortigen Zolleinnehmer.  
 11. " " " Joseph Babel, von Vevrier (Genf), zum Zolleinnehmer daselbst.

Postbeamte:

11. März 1859, Herr Heinrich Meyer, von Chur, zum Postkommis in Neuenburg.  
 " " " " Friedrich Keschbacher, von Eggmühl, in Kiesen (Bern), zum Posthalter am letztern Orte.  
 " " " " Karl Heusler, von Lenzburg, zum Postkommis in Locle.

\*) S. ebdg. Gesesammlung, Band VI, Seite 82.

\*\*) S. Bundesblatt v. J. 1859, Band 1, Seite 140.

Im Laufe dieses Jahres haben das Pulververkäuferspatent erhalten:  
 Herr Gustav Frehn, Handelsmann in Biel.  
 „ Christian Streit, Krämer in Albligen (Bern).  
 „ Jakob Friedrich Weller, in Großhöchstetten (Bern).  
 Frau Elisabeth Schär, geb. Ehrbar, in Huttwyl (Bern).  
 Herr Niklaus Dppliger, Handelsmann in Huttwyl.  
 „ Eduard Holinger, Artilleriehauptmann in Liesstal.  
 Herren Gekrüder Melchior und Isak Stocker, in Büron (Luzern).  
 Herr Jakob Eschmann, Büchsenmacher in Herisau (Appenzell A. Rh.)

## A n n u n z e n .

### Bekanntmachung.

Wer die drei ersten Bände der eidg. Gesetzsammlung (französische Ausgabe) von den Jahren 1849–1853 zu verkaufen wünschen sollte, kann dieselben, wenn sie nämlich vollständig und sonst gut erhalten sind, der unterzeichneten Kanzlei zum Kostenpreise, nämlich à Fr. 3 den Band, übermachen.

Bern, den 25. Februar 1859.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

### Bekanntmachung.

Es wird von Seite von Privatpersonen oft auf telegraphischem Wege an die Postbüreau das Begehren gestellt, an eine bezeichnete Adresse eingehende Briefe oder Fahrpoststücke nicht an den Adressaten zu übergeben, sondern an den Aufgabeort zurück zu senden. Obwohl unter der Voraussetzung, daß die Verfügung von dem wirklichen Absender ausgehe, dieselbe ganz berechtigt erscheint, liegt dennoch die Möglichkeit von Mißbräuchen nahe, die mit der Sicherheit des Postverkehrs nicht vereinbar sind.

Das Post- und Baudepartement hat daher in gleichartiger Weise, wie es bei den Postverwaltungen der deutschen Bundesstaaten neulich geschehen ist, die Anordnung getroffen, daß der Absender (Réclamant) sich vorerst bei dem Aufgabe-Postbureau über die wirkliche Aufgabe des zurück zu verlangenden Gegenstandes ausweise, worüber dieses Postbureau eine Bescheinigung ausstellt, auf deren Grund hin die Postbüreau des Bestimmungsorts den bezüglichen telegraphischen Aufforderungen entsprechen werden.

Durch diese Anordnung sucht die Postverwaltung Sicherung vor Mißbräuchen zu erreichen; gleichwol übernimmt sie in dieser Beziehung keine Verantwortlichkeit.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1859
Date	
Data	
Seite	195-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 711

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.